

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Stadt Lambrecht (Pfalz) vom 16.12.2014**

(zuletzt geändert am 30.06.2020)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Ausheben und Schließen von Gräbern
- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller.

### § 3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.06.1992 außer Kraft.

Lambrecht (Pfalz), den 16.12.2014  
Karl-Günter Müller  
Stadtbürgermeister

#### Anlage Friedhofsgebühren

	Gebühren
<b>I. Reihengrabstätten</b>	
<b>1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte gemäß der Friedhofssatzung für Verstorbene</b>	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	207,00
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	406,00
<b>2. Überlassen einer Urnenreihengrabstätte</b>	233,00
<b>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren</b>	
<b>1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte gem. der Friedhofssatzung</b>	

für	
a) Einzelgrabstätte	734,00
b) Doppelgrabstätte	1.466,00
c) Mauergrabstätte (lfd. Meter)	1.466,00
d) Tiefgrabstätte	1.139,00
e) Urnengrabstätte	319,00
f) Kindergrabstätte	354,00
g) Urnengrabstätte „Ruhewiese“	650,00
<b>2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nummer 1 bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für</b>	
a) Einzelgrabstätte	29,36
b) Doppelgrabstätte	58,64
c) Mauergrabstätte	58,64
d) Tiefgrabstätte	45,56
e) Urnengrabstätte	12,76
f) Kindergrabstätte	14,16
g) Urnengrabstätte „Ruhewiese“	26,00
<b>3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden Gebühren in gleicher Höhe wie nach Nummer 1 erhoben</b>	
<b>4. Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung in der zur Zeit geltenden Fassung, ist auf Grundlage der Gebühren nach Ziffer I (Reihengrabstätten) und Ziffer II Nummer 1 (Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten), im Rahmen einer Sondervereinbarung nach KAG vom Antragsteller / Kostenträger ein außersatzungsmäßiges Entgelt (Zuschlag für Auswärtige) zu entrichten.</b>	
<b>III. Ausheben und Schließen der Gräber</b>	
<b>1. Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene</b>	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600,00
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.201,00

c) Tiefgräber für die 1. Beisetzung in die Tiefe	1.511,00
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	518,00
d) Urnenbeisetzungen je Beisetzung „Ruhewiese“	518,00
<b>2. Bei Beerdigungen am Freitagnachmittag (ab 12:00 Uhr), an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Gebührensätze 50 v.H..</b>	
<b>IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>	
Für die Tieferlegung von bereits bestatteten Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die Ausgrabung von Leichen und die Umbettung von Leichen innerhalb des Friedhofs, werden die Kosten nach dem Zeitaufwand, dem Erschwernis- und dem Verwesungsgrad von Fall zu Fall berechnet bzw. die Kosten des von der Stadt Lambrecht (Pfalz) für diese Arbeiten beauftragten Fremdunternehmens in Rechnung gestellt.	
<b>V. Benutzung der Leichen-/Aussegnungshalle</b>	
<b>1. Benutzung der Leichenhalle</b>	
a) bis 4 Tage	216,00
b) für jeden weiteren Tag	64,00
c) für eine Urne (bis zum Tag der Beisetzung)	63,00
<b>2. Benutzung der Aussegnungshalle</b>	239,00
<b>VI. Verwaltungsgebühren und sonst. Gebühren</b>	
1. Gebühr für die vorherige Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen, -platten und dergleichen	40,00 pauschal
2. Benutzung des Notsarges	147,00

3. Gebühr für die Inanspruchnahme von Leichenträgern wird nach Aufwand abgerechnet (diese Gebühr fällt nur an, wenn durch das Bestattungsunternehmen keine Leichenträger gestellt werden)	
4. Müllgebühren	
a) einmalig für den ersten Grababraum (außer Grabstein, -einfassung und -fundamente	38,00
- für ein Urnengrab/Ruhewiese	63,00
- für alle anderen Gräber	
b) für die Dauer des Ruherechts	136,00
- für ein Urnengrab	311,00
- für alle anderen Gräber	
	179,00
c) für die einmalige Entsorgung von Grabstein, -einfassung und -fundamente, bei eigener Abräumung des Nutzungsberechtigten, von angelaufenen Gräbern gem. §22 Abs. 3 der Friedhofssatzung (diese Gebühr fällt nur bei Inanspruchnahme und vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung an).	
4. Plakette je Urnenbestattung "Ruhewiese"	250,00

Lambrecht (Pfalz), den 09.07.2020  
Karl-Günter Müller  
Stadtbürgermeister